

„Ehrennotwehr“ und Retorsion

OLG Köln, 18.02.2020 – 1 RVs 188/19

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte A hatte sich abseits einer Großveranstaltung (seiner Darstellung nach schlichtend) in einen Streit zwischen zwei Frauen und einem Mann auf der Kundentoilette eines Franchise-Lokals eingemischt. Es kam zu einer Rangelei mit dem unbekannt gebliebenen Mann, wobei das Kind einer der Anwesenden angerempelt wurde. Daraufhin wurde A durch die Filialleiterin K aus dem Haus gewiesen; er verließ die Filiale aber nicht, beschimpfte K und begann, vor den Sanitärräumen zu weinen. Er stand unter Alkohol- und Cannabiseinfluss. Die herbeigerufenen Streife(n) nahm den sich körperlich nicht wehrenden A unter nicht unerheblicher Gewaltwirkung in Gewahrsam; insgesamt wirkten zeitweise 9 BeamtInnen an der Festnahme mit. Auf dem Weg ins Revier wurde A zusätzlich zur Fesselung vom Beamten O im Wagen fixiert und mit den Worten „Das brauchst du doch, du dumme Schwuchtel“ beleidigt. Daraufhin bezeichnete A den O als „Nazi“, „Arschficker“ und „Wichser“ und äußerte den Wunsch, O möge sich bei ihm mit HIV anstecken. Das AG Köln hatte den A vom Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung freigesprochen, die StA legte hiergegen erfolglos Berufung ein. Auf die Revision der StA hin wird das Berufungs-urteil des LG teilweise abgeändert, im Übrigen werden die Rechtsmittel der StA als unbegründet verworfen.

II. Entscheidungsgründe

A hat sich wegen Beleidigung schuldig gemacht, wird aber vom OLG für straffrei erklärt. Das AG hatte eine Fülle von rechtswidrigen Polizeimaßnahmen festgestellt. Die Bestätigung der tatgerichtlichen Ausführungen, A habe sich demgegenüber auf Basis des § 32 Abs. 1 StGB, hilfsweise gem. § 34 StGB bzw. nötigenfalls gem. § 35 Abs. 2 StGB verbal zur Wehr setzen dürfen, durch das LG halten jedoch revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand. Die in Rede stehenden verbalen Äußerungen des A waren objektiv und aus der Sicht des A zu keinem Zeitpunkt geeignet, sich gegen die polizeilichen Maßnahmen erfolgreich, d.h. mit der Aussicht auf Abschwächung oder gar Beendigung, zur Wehr zu setzen. Die weiter hilfsweise Anwendung des § 60 StGB würde nicht etwa wie vom AG in den Blick genommen zum Freispruch führen, vielmehr wäre der Angeklagte unter Feststellung seiner Schuld zu verurteilen, vgl. § 260 Abs. 4 S. 4 StPO. Zum selben Ergebnis führt die Anwendung des § 199 StGB, dessen Tatbestandsvoraussetzungen der Senat auf Grundlage der tatgerichtlichen Feststellungen zu bejahen und damit den Urteilstenor in entspr. Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO zu ändern vermag. Die übrigen Darstellungsrügen der (Gen)StA gingen fehl.

III. Problemstandort

Unter dem Stichwort „Ehrennotwehr“ wird diskutiert, ob Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität zur Abwehr von Angriffen gegen das Rechtsgut Ehre (durch Beleidigungsdelikte) gerechtfertigt sein können; die Möglichkeit ist grds. durch Rspr. und Literatur anerkannt. Ziel führend ist aber im vorliegenden Fall die Straffreierklärung gem. § 199 StGB (Retorsion, d.h. wechselseitige Beleidigung): dessen Tatbestandsmerkmal „auf der Stelle“ ist nicht nur zeitlich, sondern auch psychologisch zu verstehen. In einem obiter dictum stellt das OLG außerdem klar, dass das gleiche Verhalten, welches den Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, auch keine Körperverletzungshandlung zum Nachteil derselben Polizeibeamten begründen kann.